

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

z.Zt. Köln, den 2. 5. 1960

- 16 RC 146/59 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Assessor Pohl-Laukamp
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Klarner
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle.

~~Oberfinanzdirektion
11. MAI 1960
- KIEL -~~

~~BV.
33/333
Le~~

In der Rückerstattungssache

der Kellnerin Margit Winzer geb. Kohn, 110 West 69th Street,
New York 23, N.Y., USA,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruno und Dr. Bernd
Potthast und Klaus Riecke in Köln-

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Kiel in Kiel,

erschieden bei Aufruf:

- 1.) für die Antragstellerin Rechtsanwalt Riecke,
- 2.) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel
Assessor Dr. Rossa von der Oberfinanzdirektion Köln mit
Terminsvollmacht.

Die Parteien verhandelten zur Sache. Die Kammer regte eine
vergleichsweise Bereinigung des Verfahrens an. Wegen der
Stückzahl der entzogenen Gegenstände verwies sie auf ihren

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel

62

Beweisbeschluß vom 11. 4. 1960 (Bl. 57 d.A.), wegen der Vergleichssumme auf das Gutachten des Sachverständigen Walter H.F. Meyer vom 23. 5. 1960, von dem der Antragsgegner Abschrift ausgehändigt erhielt.

Hierauf v e r g l i c h e n sich die Parteien zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entziehung von Silbersachen, Bettzeug, Kristall und Porzellan, einer Küchenausstattung und von Kleidungsgegenständen Ersatz in Höhe von 3.650,-- DM -dreitausendsechshundertfünfzig DM- nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
- 2.) Mit der Vereinbarung zu Ziffer 1.) sind die Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleiches durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 20. 5. 1960 vor.

v. u. g.

B. u. v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

gez.:

Heyne

Klarner

62/11/11